

zu TOP 3.4

(4. Tagung der III. Landessynode vom 19. bis 21. Februar 2026)

**Viertes Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: 3600-001 – DAR Lu

27. März 2026



Vorlage

zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Viertes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird durch die Kirchenleitung folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Vierte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften [Anlage Nr. 1].

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Im Februar 2025 hat die Landessynode ein Kirchengesetz beschlossen, durch das Änderungen am Vikariat vorgenommen wurden. Die Fortbildungen in den ersten Amtsjahren schließen an das Vikariat an und es besteht ebenfalls Änderungsbedarf.

Des Weiteren nehmen bisher nicht flächendeckend Pastorinnen und Pastoren sowie ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte regelmäßig Predigtaufträge wahr.

Durch die Neufassung der Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde sind Änderungen an Vorschriften zur Dienstaufsicht für dort tätige Pastorinnen und Pastoren vorzunehmen.

Zudem werden derzeit Ausschreibungen von Pfarrstellen sowohl im Kirchlichen Amtsblatt (konkrete Nennung der ausgeschriebenen Pfarrstelle) als auch auf der Internetseite der Stellenvermittlung (Ausschreibungstext) vorgenommen. Zudem erfolgt bisher keine flächendeckende digitale Bewerbung. Bei propstlichen Pfarrstellen erfolgt nur eine Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt.

Des Weiteren steht die Umsetzung des Beschlusses der II. Landessynode, den sie auf ihrer Tagung vom 24. bis 25. November 2023 gefasst hat, aus, Pastorinnen und Pastoren im Probendienst in den Personalplanungseinheiten im Rahmen des Personalplanungsförderungsgesetz für die Dauer des Probendienstes nicht zu berücksichtigen.

Zudem bestehen an zahlreichen dienstrechtlichen Kirchengesetzen kleinere Änderungsbedarfe.

B. Lösung

Durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden Änderungen an zahlreichen dienstrechtlichen Kirchengesetzen vorgenommen.

Die Änderungen an den Fortbildungen in den ersten Amtsjahren werden durch eine Änderung an der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren umgesetzt.

Eine Verpflichtung, einen regelmäßigen Predigtauftrag wahrzunehmen, wird im Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz sowie im Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz aufgenommen. Pfarrstellen werden in Zukunft nur noch auf der dafür vorgesehenen Internetseite der Nordkirche ausgeschrieben. Im Kirchlichen Amtsblatt wird ein link auf diese Internetseite vermerkt werden. Des Weiteren sollen Bewerbungen über ein digitales Bewerbungsportal erfolgen.

Im Personalplanungsförderungsgesetz wird eine Ergänzung aufgenommen, nach der Pastorinnen und Pastoren im Probendienst nicht mehr in den Personalplanungseinheiten mitgezählt werden. Allerdings werden sie weiterhin bei der Berechnung der Gesamtzahl an Vollbeschäftigungseinheiten berücksichtigt.

Zudem werden kleinere Rechtsänderungen an zahlreichen weiteren dienstrechtlichen Kirchengesetzen vorgenommen.

C. Alternativen

Die beschriebenen Rechtsänderungen werden nicht vorgenommen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Fortbildungen in den ersten Amtsjahren

- Mehrkosten Jahr 2026 (3 Kurse, Eigenbeteiligung 10,- Euro): ca. 19.500,00 Euro
- Mehrkosten Jahr 2027 (8,5 Kurse, Eigenbeteiligung 10,- Euro): ca. 55.000,00 Euro
- Änderung einer Stelle vom Prediger- und Studienseminar zum Pastoralkolleg, daher keine Mehrkosten

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden: keine

E.2 Kirchenkreise:

- Einstellen der Pfarrstellenausschreibungen der Kirchengemeinde und Kirchenkreise auf der dafür vorgesehenen Internetseite
- Einrichten von Zugängen zu dem Bewerbungsportal

E.3 Landeskirchliche Ebene:

- Umsetzung der neuen Fortbildungen in den ersten Amtsjahren durch das Pastoralkolleg
- Übertragung von Predigtaufträgen durch das Landeskirchenamt
- Einstellen der Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirche auf der dafür vorgesehenen Internetseite
- Einrichten von Zugängen zu dem Bewerbungsportal

E 4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche): s. Anlage G3

F. Weitere mögliche Folgen

keine

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Nr.	Gremium / Stelle	Stellungnahme
G1	Pastorinnen- und Pastorenvertretung	s. Anlage G1
G2	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	s. Anlage G2
G3	Junge Nordkirche	s. Anlage G3
	Kirchenbeamtenausschuss	sieht von einer Stellungnahme ab
	Haushaltsbeauftragte (Kenntnisnahme durch das Rechnungsprüfungsamt)	Zustimmung (ohne Anlage)
	EKD	ohne Anlage
	VELKD	Rückmeldung steht noch aus

H. Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt

vorgesehen am 21.10.2025

Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)

vorgesehen am 14./15.11.2025

Beratung Finanzausschuss	vorgesehen am 05.11.2025
Beratung Rechtsausschuss	vorgesehen am 01.12.2025
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	vorgesehen am 09./10.01.2026
Beratung Landessynode	vorgesehen am 19. – 21.02.2026

Anlagen:

- Nr. 1: Viertes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Nr. 2: Synopse
- G1: Stellungnahme Pastorinnen- und Pastorenvertretung
- G2: Stellungnahme Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
- G3: Stellungnahme Junge Nordkirche

Begründung:

Das Vierte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften nimmt Änderungen an verschiedenen dienstrechtlichen Kirchengesetzen vor. Betroffen sind sowohl Pastorinnen und Pastoren als auch Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Zum Teil führen die Änderungen nur zu Klarstellungen in den bestehenden Rechtstexten. Teilweise werden aber auch inhaltlich Änderungen vorgenommen.

So werden die Fortbildungen in den ersten Amtsjahren neu geregelt. Diese Fortbildungen haben Pastorinnen und Pastoren im Probendienst zu absolvieren. Sie sind u. a. Voraussetzung dafür, nach Abschluss des Probendienstes die Anstellungsfähigkeit zu erlangen. Mit der Verkürzung des Vikariats besteht die Notwendigkeit, konkrete Handlungskompetenzen in den ersten Dienstjahren zu vertiefen. Aus den Rückmeldungen vorhergehender Jahrgänge wurden Kursangebote entwickelt, die den Pastorinnen und Pastoren im Probendienst zu größerer Handlungssicherheit verhelfen sollen.

Auch wird eine Vorschrift eingeführt, nach der Pastorinnen und Pastoren als Inhabende von allgemeinkirchlichen Pfarrstellen einem regelmäßigen Predigtauftrag nachkommen sollen. Mit der Wahrnehmung von Predigtaufträgen wird die Gemeinschaft im Verkündigungsdienst gestärkt und zugleich eine Entlastung der Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren ermöglicht. Das ist notwendig, da durch die zurückgehenden Zahlen von Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienstverhältnis zum Großteil eine Arbeitsverdichtung erfolgt. Durch die Bildung von Pfarrsprengeln oder durch Fusionen auf der Ebene von Kirchengemeinden steigen die Anforderungen im Gemeindedienst. Die Wahrnehmung von Predigtaufträgen soll zu einer gewissen Entlastung führen.

Des Weiteren werden Änderungen am Pfarrstellenbesetzungsgesetz sowie am Pröpstegesetz vorgeschlagen. Anlass für diese Änderungen ist, dass in Zukunft die Ausschreibungen nur noch auf einem Portal im Internet veröffentlicht werden sollen. Derzeit erfolgt ein Hinweis im Kirchlichen Amtsblatt auf die konkret ausgeschriebenen Pfarrstellen, die Ausschreibung selbst wird jedoch auf der Internetseite der Stellenvermittlung der Nordkirche veröffentlicht. Diese Doppelung führt derzeit dazu, dass Pfarrstellen durch das monatliche Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts nur am Ende eines jeden Monats veröffentlicht werden können. Damit wird die Flexibilität einer Veröffentlichung im Internet beschränkt und zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht. Daher soll in Zukunft der konkrete Verweis im Kirchlichen Amtsblatt entfallen und nur noch auf die Internetseite, auf der die Pfarrstellen veröffentlicht sind, verwiesen werden. Zudem sollen Stellensuchende die Möglichkeit erhalten, automatisch per E-Mail über neue Ausschreibungen informiert zu werden.

In diesem Zusammenhang sollen Bewerbungen in Zukunft möglichst digital über ein entsprechendes Bewerbungsportal erfolgen.

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 24. bis 25. November 2023 das Personalplanungsförderungsgesetz evaluiert. Die Landessynode hat beschlossen, dass Pastorinnen und

Pastoren im Probendienst in den Personalplanungseinheiten für die Dauer des Probendienstes nicht berücksichtigt werden sollen. Durch eine entsprechende Änderung wird nun dieser Beschluss umgesetzt.

Das Vierte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält noch weitere Änderungen an mehreren Kirchengesetzen. So wird bspw. die Dienstaufsicht über Pastorinnen und Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde neu geregelt. Ansonsten haben viele Änderungen klarstellenden Charakter.

Zu Artikel 1 (Änderung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastorkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren):

Nach der Reform des Vikariats wird nun auch die Fortbildung in den ersten Amtsjahren neu geregelt. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen werden die bisherigen §§ 15 bis 19 durch die §§ 15 bis 23 ersetzt.

Zu § 15:

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FeA) unterstützt den Übergang aus dem Vikariat in den Probendienst. Durch strukturelle Ab- und Umbrüche in der kirchlichen Landschaft finden sich Pastorinnen und Pastoren mit dem Eintritt in den Probendienst oft in hochdynamischen Gemeindesituationen wieder, deren Bewältigung und Gestaltung sie vor große Herausforderungen stellt. Unter dem Stichwort „Praxischock“ ist gegenüber dem Ratzeburger Pastorkolleg vielfach der Wunsch nach mehr Unterstützung und einem gezielteren Onboarding geäußert worden. Auch andere Landeskirchen haben ihre entsprechenden Angebote erweitert. In der Nordkirche besteht zudem Änderungsbedarf, damit die FeA an das reformierte Vikariat anknüpfen kann.

Zu § 16:

In Absatz 1 werden die Kurse aufgeführt, an denen Pastorinnen und Pastoren im Probendienst zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit verpflichtend teilnehmen müssen.

Nach Absatz 2 können einzelne Bestandteile der Kurse erlassen werden. Das ist der Fall, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreut oder pflegebedürftige oder erkrankte Angehörige betreut und gepflegt werden und die Betreuung oder Pflege nicht anderweitig wahrgenommen werden kann. Zudem kann die Teilnahme an einem Kurs erlassen werden, wenn ein Nachweis über gleichwertige Vorkenntnisse aus einer früheren Berufstätigkeit vorliegt. Dadurch sollen Pastorinnen und Pastoren im Probendienst nicht verpflichtend an Kursen teilnehmen müssen, obwohl sie schon über gleichwertige Vorkenntnisse verfügen.

Zu § 17:

Das neue FeA-Konzept für die Nordkirche fasst verallgemeinerbare, häufig nachgefragte Bildungsbedarfe für die erste pfarrdienstliche Berufsphase in drei Pflichtkursen zusammen. Diese bauen thematisch (Leitungshandeln, Gemeindeentwicklung, pfarramtliche Praxis) auf entsprechende Einheiten im Vikariat auf; die dort erworbenen Kompetenzen und Haltungen werden nun unter den Bedingungen eigener pfarramtlicher Verantwortung vertieft. Bei leitungsnahen und anderen sensiblen Themen gibt es ein Bedürfnis danach, die gewohnte Gruppe beizubehalten, da ähnliche Probleme und Fragen zu Beginn des Pfarrdienstes bestehen. Im Gemeindeentwicklungskurs wird außerdem interprofessionell mit Berufsanfängerinnen und -empfängern anderer kirchlicher Berufsgruppen zusammengearbeitet und -gelernt, um die jeweiligen Perspektiven und Eigenlogiken zu erfassen und den Weg für eine gute Zusammenarbeit in den je eigenen Kirchengemeinden zu bahnen.

Durch eine verpflichtende, individuelle Fortbildungsberatung am Ende des ersten Probendienstjahres soll eine möglichst passgenaue Kurs- und Themenwahl ermöglicht werden.

Zu § 18:

Neben den Pflichtkursen bleiben weiterhin drei Wahlkurse Teil der FeA, in denen je eigene Bildungsinteressen verfolgt werden können. Neu ist, dass dafür in einem gewissen Umfang auch Bildungsveranstaltungen anderer Träger angerechnet werden können; das soll in manchen Bereichen (z. B. Notfallseelsorge) Entlastung schaffen, in anderen eine größere Bandbreite ermöglichen.

Zu § 19:

Das „Verwaltungslernen“ findet weiterhin in Studientagen statt, die teils in der je eigenen Kirchenkreisverwaltung, teils im Pastorkolleg (Themenmodule) durchgeführt werden.

Der Studientag zum staatlichen und kirchlichen Verfassungsrecht sowie zur Kirchengemeindeordnung wird nun auch verpflichtend geregelt. Sollte dieser Bereich im Vikariat bereits ausreichend behandelt worden sein, kann dieser Studientag durch einen anderen frei zu wählenden Studientag ersetzt werden.

Der frei zu wählende Studientag soll auf die verpflichtenden Studientage aufbauen. Dazu sind die mit der konkreten Pfarrstelle verbundenen Verwaltungsaufgaben zu betrachten, um den passenden Studientag auszuwählen.

Zu § 20:

Zudem haben Pastorinnen und Pastoren im Probedienst an einer Gruppensupervision teilzunehmen. Diese wird von externen Personen geleitet, die über eine entsprechende besondere Qualifikation verfügen müssen.

Zu §§ 21, 22:

Zusätzlich zu den Kursen organisiert sich in thematisch orientierten Coachings eine individuelle Begleitung der Pastorinnen und Pastoren im Probedienst. Dazu gehört auch eine stärkere Begleitung des Dienstbeginns vor Ort in Absprache mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten. Der gestiegene Fortbildungsbedarf soll gegenüber der Kirchengemeinde als gezieltes „training on the job“ plausibilisiert und durch Absprachen und Vernetzung unterstützt werden. Für das Pastorkolleg ermöglicht diese Begleitung überdies eine konkretere Wahrnehmung dessen, was als herausfordernd erlebt wird, was wiederum in die Gestaltung der Bildungsangebote einfließen soll. Pastorinnen und Pastoren im Probedienst haben an fünf Sitzungen pro Jahr, also insgesamt 15 Sitzung im Probedienst, teilzunehmen. Diese finden mehrheitlich digital statt.

Zu § 23:

Die Änderung von § 23 ist lediglich redaktionell.

Zu Nummer 2:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes):

Durch Artikel 2 wird das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz geändert.

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis d (Änderung § 8):

Durch die Änderung des § 8 wird die Verpflichtung eingeführt, dass Pastorinnen und Pastoren, die einem allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen, verpflichtend ein Predigtauftrag übertragen wird.

Dazu ist klarzustellen, dass durch einen Predigtauftrag keine Zuordnung zu einem Kirchengemeinderat im Sinne von Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bzw. Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Verfassung erfolgt. Durch eine Zuordnung erhält eine Pastorin bzw. ein Pastor Sitz und Stimme in einem Kirchengemeinderat. Das erfolgt aber bei der Wahrnehmung eines Predigtauftrags nicht. Bei einem Predigtauftrag werden dagegen regelmäßig Gottesdienste

gehalten. Regelmäßig bedeutet dabei, dass dies mindestens sechsmal im Jahr geschieht. Es ist auch möglich, häufiger Gottesdienste zu übernehmen.

In Absatz 1 wird daher klargestellt, dass sich diese Regelung allein auf die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde bezieht.

Die neu eingefügten Absätze 2 bis 4 regeln dann die verpflichtende Übernahme von Predigtaufträgen. Eine solche Verpflichtung folgt aus § 25 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD und wird nun konkret für den Bereich der Nordkirche gesetzlich geregelt. Allgemeinkirchliche Pfarrstellen, zu deren Auftrag bereits ein regelmäßiger Predigtauftrag gehört, sind von dieser Vorschrift nicht betroffen. Der Predigtauftrag kann in einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband, einem Pfarrsprengel oder in einer Propstei wahrgenommen werden. Es ist auch möglich, mehrere Predigtaufträge in verschiedenen Körperschaften zu übernehmen.

Nach Absatz 3 überträgt das Landeskirchenamt den Predigtauftrag. Es sind jedoch zuvor Anhörungen der zuständigen örtlichen Stellen durchzuführen, damit bspw. eine Kirchengemeinde die Möglichkeit besitzt, sich zu einer Pastorin bzw. einem Pastor vorab zu verhalten. Auch besteht die Möglichkeit durch Pastorinnen und Pastoren selbst, Vorschläge zu unterbreiten. Bei der Übertragung des Predigtauftrags sind die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten. Dies ist gleichlautend auch im Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz bei der Übertragung von Vakanzverwaltungen geregelt und wird hier übernommen.

Da das Kanzelrecht bei der zuständigen Gemeindepastorin bzw. dem zuständigen Gemeindepastor liegt, ist deren bzw. dessen Einvernehmen über die einzelnen Termine nach der Übertragung des Predigtauftrags herzustellen.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

In § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD ist ein neuer Absatz 2a eingefügt worden. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„(2a) Der pfarramtliche Dienst muss unter Berücksichtigung der Belange des Gesundheitsschutzes und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wahrgenommen werden können. Dazu erlassen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bis zum 1. Januar 2027 Regelungen zu Ordnung, Umfang und Planbarkeit des Dienstes, um eine angemessene Arbeitsverteilung und notwendige Priorisierung der Aufgaben zu ermöglichen.“

Es gibt bereits verschiedene Modelle in anderen Gliedkirchen, die Vorgaben der EKD nach § 25 Absatz 2a Pfarrdienstgesetz der EKD umzusetzen. So bestehen bereits in der Evangelisch-Lutherischen in Bayern, in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in der Evangelischen Kirche von Westfalen Modelle von Dienstbeschreibungen. Derzeit wird geprüft, ob eines dieser Modelle für die Nordkirche übernommen werden kann. Im Jahr 2026 sollen dann verbindliche Vorschriften für die Nordkirche eingeführt werden. Damit eine entsprechende Rechtsverordnung durch die Kirchenleitung beschlossen werden kann, wird durch Absatz 7 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 17):

Bisher wendet die Nordkirche das Beihilferecht des Bundes vollständig an. Lediglich die Beihilfeanwendungsverordnung regelt einige wenige Ergänzungen bzw. Abweichungen. § 17 Absatz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz regelt, dass Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften erfolgen. Das stellt zunächst eine umfassende Verweisung auf alle Vorschriften des Bundes dar. Allerdings folgt auf diesen allgemeinen Verweis eine Präzisierung, nach der § 80 Bundesbeamtengesetz, die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung sowie die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassene Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung findet.

Es liegt seit dem 17. Juni 2024 vom Bundesministerium des Innern der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vor, der u. a. die Einfügung eines § 80a Bundesbeamtenengesetz vorsieht. Bisher war § 80 Bundesbeamtenengesetz die einzige Vorschrift, die sich inhaltlich mit der Beihilfe beschäftigte. Es ist somit nicht eindeutig, ob auch der neue § 80a Bundesbeamtenengesetz von dem Verweis erfasst ist. Daher wird vorgeschlagen, den Verweis auf die einzelnen Beihilfevorschriften zu streichen und damit Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendbarkeit des zukünftigen § 80a Bundesbeamtenengesetz herzustellen.

Nach dieser neuen Vorschrift soll in Absatz 1 geregelt werden, dass beantragte Aufwendungen auf Beihilfe, über die von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle nicht innerhalb von vier Wochen entschieden wurde, in der Regel als erstattungsfähig gelten, wenn nicht eine der genannten Ausnahmen greift. Absatz 2 soll die Errichtung eines automationsgestützten Systems zur unverzüglichen und gleichmäßigen Belegprüfung und Festsetzung regeln. Solche Risikomanagementsysteme sollen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Zudem soll zumindest § 80a Absatz 1 Bundesbeamtenengesetz bereits wieder im Jahr 2032 außerkrafttreten.

Inhaltlich handelt es sich um Vorschriften, die mit den Zielen und rechtlichen Ansprüchen der Nordkirche übereinstimmen. Eine Abweichung zu dieser Regelung zu treffen, wäre dementsprechend nicht sinnvoll.

Zu Nummer 3 (Änderung § 22):

In § 22 wird eine Ergänzung bei der Vorschrift zur vorläufigen Untersagung der Dienstaussübung vorgenommen. Die Grundnorm befindet sich in § 60 Pfarrdienstgesetz der EKD. § 22 enthält eine ergänzende Vorschrift zu Zuständigkeiten. Nach § 22 ist die Pastorin bzw. der Pastor vor der Entscheidung zu hören. Durch den Verweis auf § 15 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD wird nun klargestellt, dass sich diese Anhörung nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften richtet. Somit kann bspw. bei Gefahr in Verzug auch eine vorläufige Untersagung der Dienstaussübung ohne eine vorherige Anhörung erfolgen.

Zu Nummer 4 (Änderung § 27):

Nach dem bisherigen Recht übt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde aus. Es ist der Vorschlag entwickelt worden, diese Regelung anzupassen und handhabbarer zu machen. In der Nordschleswigschen Gemeinde nehmen derzeit fünf Pastorinnen und Pastoren ihren Dienst wahr. Vier Pastorinnen und Pastoren sind in einem gemeindlichen Dienst tätig und eine Pastorin bzw. ein Pastor hat die Funktion der Seniorin bzw. des Seniors inne. Diese Funktion ist nach dem Kirchenbesoldungsgesetz mit einer Stellenzulage nach der Besoldungsgruppe A 15 versehen. Die Seniorin bzw. der Senior soll in Zukunft die Dienstaufsicht über die vier Pastorinnen und Pastoren im gemeindlichen Dienst ausüben und die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat wiederum die Dienstaufsicht über die Seniorin bzw. den Senior inne. Eine solche Übertragung der Dienstaufsicht ist nach Artikel 105 Absatz 2 Nummer 7 Verfassung möglich und wird nun im Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz geregelt. Die Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde wird ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Zudem wird festgelegt, dass die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein vor Beurlaubungen von Pastorinnen und Pastoren in die Nordschleswigsche Gemeinde und bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche zu hören ist.

Zu Nummer 5 (Änderung § 30):

§ 30 enthält ergänzende Vorschriften zu Regelungen über das Verfahren zur Feststellung einer nachhaltigen Störung. Durch dieses Verfahren können Pastorinnen und Pastoren bei Vorliegen der Voraussetzungen auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden. Das Verfahren ist findet auf alle Pastorinnen und Pastoren Anwendung, unabhängig davon, welchem Dienst

sie nachgehen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens ist nur möglich, wenn das zuständige Leitungsorgan entsprechende Beschlüsse fasst. In Absatz 3 ist zudem geregelt, dass das zuständige Landeskirchenamt vor der Einleitung des Verfahrens Stellungnahmen zu der Frage, ob die Mittel zur Schlichtung ausgeschöpft wurden, einzuholen hat. Da das Verfahren alle Pastorinnen und Pastoren betrifft, ist in Absatz 3 wie auch in Absatz 1 klarzustellen, dass das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan diese Stellungnahme abzugeben hat.

Zu Nummer 6 (Änderung § 34):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung § 3):

In § 3 Absatz 1 ist derzeit noch geregelt, dass Pfarrstellen auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de auszuschreiben sind. Zudem wird durch Absatz 3 vorgegeben, dass zusätzlich im Kirchlichen Amtsblatt auf die ausgeschriebenen Pfarrstellen mit konkreter Bezeichnung der Pfarrstellen und den Verweis auf die Internetseite hinzuweisen ist. Da das Kirchliche Amtsblatt in der Regel nur einmal im Monat erscheint, konnten Ausschreibungen, auch wenn sie schon früher veröffentlichungsreif waren, nicht sofort eingestellt werden. Durch die Änderungen erfolgt die Ausschreibung in Zukunft nur noch auf der dafür vorgesehenen Internetseite der Nordkirche. Im Kirchlichen Amtsblatt wird lediglich auf diese Internetseite pauschal verwiesen, es werden aber nicht mehr die konkret ausgeschriebenen Pfarrstellen genannt. Zudem wird es voraussichtlich die Möglichkeit geben, sich als stellensuchende Person über neue Ausschreibungen per E-Mail benachrichtigen zu lassen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 4):

§ 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz enthält Vorschriften zum Verzicht auf Ausschreibung. Auch bei einer erneuten Besetzung einer allgemeinkirchlichen Pfarrstelle ist ein Ausschreibungsverzicht vorzunehmen. Dazu ist bisher ein Beschluss des für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Leitungsorgans notwendig. Der Beschluss ist mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen. Da häufig über die erneute Berufung einer allgemeinkirchlichen Pfarrstelle eine große Übereinstimmung besteht, wird nun aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geregelt, dass für eine erneute Berufung keine mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlüsse mehr nötig sind.

Zu Nummer 3 (Änderung § 5):

Pastorinnen und Pastoren, die sich nicht in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche befinden, können sich nur auf Pfarrstellen innerhalb der Nordkirche bewerben, wenn ihnen zuvor vom Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht erteilt worden ist. Der Bischofsrat hat dazu sein Einvernehmen zu erteilen. In der Regel wird das Bewerbungsrecht nur für Pfarrstellen in Regionen erteilt, in denen die Gewährleistung der pfarramtlichen Versorgung erschwert ist. Nach erfolgreicher Bewerbung wird in der Regel ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit zur Nordkirche begründet. Zusätzlich wird nun geregelt, dass eine Bewerbung auf eine andere Pfarrstelle innerhalb von fünf Jahren nach der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis nur in Ausnahmefällen durch das Landeskirchenamt zugelassen werden kann.

Zu Nummer 4 (Änderung § 6):

Durch die Änderungen an § 6 wird die flächendeckende digitale Bewerbung über ein entsprechendes Bewerbungsportal eingeführt. Im Regelfall soll diese Form der Bewerbung genutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch weiterhin eine Bewerbung in Papierform erfolgen. In der Regel besteht eine Bewerbung aus einem Motivationsschreiben und einem tabellarischen Lebenslauf. Zudem sollen noch Zeugnisse, Zertifikate und weitere Unterlagen beigefügt werden. Für die Bewerbung ist das von der Landeskirche bereit gestellte Bewerbungsportal zu nutzen. In zwei Kirchenkreisen bestehen eigene Verträge mit dem Softwareanbieter, zu dem auch die Landeskirche eine vertragliche Beziehung unterhält. Da es sich um

dieselbe Software handelt und die Kirchenkreise bereits umfangreiche Vorarbeiten bei der Einrichtung von Zugängen zu dem Bewerbungsportal vorgenommen haben, wird gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, diese Bewerbungsportale bei Pfarrstellenbewerbungen zuzulassen. Zudem wird geregelt, dass alle an einem Bewerbungsverfahren unmittelbar beteiligten kirchlichen Stellen ein Zugang zum Bewerbungsportal einzurichten ist. Das sind bei Pfarrstellen der Kirchengemeinde, die durch Wahl zu besetzen sind, der Kirchengemeinderat, die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst, die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt. Bei allgemeinkirchlichen Pfarrstellen auf der Ebene der Kirchenkreise ist dem Kirchenkreisrat sowie dem Landeskirchenamt ein Zugang zu eröffnen. Auf der landeskirchlichen Ebene ist zu unterscheiden, ob die Kirchenleitung die Pfarrstelle besetzt oder ob diese aufgrund der Delegation durch das Landeskirchenamt besetzt wird. Durch die Erteilung des Zugangs ist es nicht mehr notwendig, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungen mitzuteilen sind. Somit erfolgt hier eine Vereinfachung im Bewerbungsverfahren.

Zu Nummer 5 (Änderung § 24):

Durch Nummer 5 wird eine Übergangsvorschrift in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz aufgenommen. Auf Besetzungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften bereits eingeleitet worden sind, findet das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Zudem wird eine Übergangsfrist geregelt, nach der die Bewerbungsportale nach § 6 bis spätestens 31. Oktober 2026 für Bewerbungsverfahren zu verwenden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Pröpstegesetzes):

Auch das Pröpstegesetz wird hinsichtlich der Ausschreibung im Internet und der digitalen Bewerbung entsprechend geändert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Personalplanungsförderungsgesetzes):

Das Personalplanungsförderungsgesetz ist im Jahr 2023 evaluiert worden. Die Landessynode hat auf ihrer Sitzung am 24. und 25. November 2023 die Evaluation vorgenommen. Es wurde beschlossen, dass Pastorinnen und Pastoren im Probendienst nicht mehr in den Personalplanungseinheiten berücksichtigt werden sollen. Da diese Pastorinnen und Pastoren aber bisher bei der Berechnung der Gesamtzahl mitgezählt wurden, sollen sie auch in Zukunft entsprechend bei der Gesamtzahl berücksichtigt werden. Dazu wird in § 1 Personalplanungsförderungsgesetz ein neuer Absatz 7 eingefügt.

Zudem werden abweichende Vorschriften für die Jahre 2022 und 2023 gestrichen, da sie aufgrund von Zeitablauf keine Anwendung mehr finden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung § 1):

In § 1 sind die Zuständigkeiten geregelt. Da die Nordkirche nicht mehr über einen eigenen Beauftragten für den Datenschutz verfügt, können auch die entsprechenden Vorschriften zur Wahrnehmung der Funktion einer obersten Dienstbehörde sowie des Dienstvorgesetzten über den Beauftragten für den Datenschutz entfallen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 9):

Zu dieser Änderung wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung § 14):

Durch den neu eingefügten Absatz 2 wird auch für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die Verpflichtung aus § 8 Absatz 2 bis 4 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz eingeführt, einen regelmäßigen Predigtauftrag wahrzunehmen.

Zu Nummer 7 (Änderung des Kirchengesetzes betreffend den Anschluss deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins):

Durch Artikel 2 Nummer 4 wird die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde neu geregelt. Daher ist die bisher bestehende Vorschrift über die Zuständigkeit des Bischofs für Schleswig zu streichen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Da die Institutionsberatung mittlerweile nicht mehr existiert, ist auch die Stellenzulage für die Leitung zu streichen.

Zu Nummer 2:

Da das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit nunmehr Ökumenewerk der Nordkirche heißt, ist auch die Funktionsbezeichnung der Leitung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes):

Das Vikariat wird in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf wahrgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründet werden. Bei diesem Dienstverhältnis besteht kein Anspruch nach § 15 Nummer 1 und 2 auf die besoldungsrechtlichen Vikariatsbezüge sowie auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Da jedoch Anspruch auf Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie auf einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars bestehen, wird in § 13 Absatz 3 Satz 2 eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten):

Die Änderung am Pfarrdienstausbildungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025, ansonsten treten die weiteren Vorschriften am Tag nach der Verkündung in Kraft.

gez.

Ephraim Luncke (Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht)

**Viertes Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung
über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und
die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren**

Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2013 (KABl. S. 140, 190), die durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 1. April 2025 (KABl. 2025 A Nr. 36 S. 74, 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15 bis 19 werden durch die folgenden §§ 15 bis 23 ersetzt:

„§ 15
Fortbildung in den ersten Amtsjahren

(1) Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren unterstützt den Übergang aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

(2) Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren wird vom Pastoralkolleg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verantwortet.

§ 16
Bestandteile der Fortbildung in den ersten Amtsjahren

(1) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst haben zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Jahre des Probendienstes teilzunehmen an

1. Pflichtkursen (§ 17),
2. Wahlkursen (§ 18),
3. Studientagen (§ 19),
4. regelmäßiger Gruppensupervision (§ 20) sowie
5. Gruppen- und Einzelcoaching (§ 21).

(2) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst können auf Antrag einzelne Bestandteile nach Absatz 1 erlassen werden, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung leidende sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen, und die Betreuung oder Pflege nicht anderweitig wahrgenommen werden kann;

2. den Nachweis über gleichwertige Vorkenntnisse aus einer früheren Berufstätigkeit führen.

Die Entscheidung trifft das Pastoralkolleg im Benehmen mit dem Landeskirchenamt.

§ 17 **Pflichtkurse; Fortbildungsberatung**

(1) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst haben an drei einwöchigen Pflichtkursen teilzunehmen.

(2) Im ersten Jahr des Probendienstes sind zwei einwöchige Pflichtkurse zu absolvieren. Ein Kurs baut auf dem Leitungskurs, der weitere Kurs auf dem Gemeindeentwicklungskurs im Vikariat auf. Diese Kurse sollen in der Regel in der Ausbildungsgruppe des Vikariats stattfinden.

(3) Am Ende des ersten Jahres des Probendienstes erfolgt eine verpflichtende, individuelle Fortbildungsberatung durch das Pastoralkolleg. Durch diese Beratung werden Bildungsbedarfe angepasst, die das Prediger- und Studienseminar in der Eignungsbeurteilung festgestellt hat.

(4) Im zweiten oder dritten Jahr des Probendienstes ist die Teilnahme an einem einwöchigen Kurs verpflichtend, der insbesondere die Themen Leitung, Arbeitsorganisation, Salutogenese sowie Nähe und Distanz beinhaltet und an Kurse aus dem Vikariat anknüpft.

§ 18 **Wahlkurse**

(1) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst haben an drei Wahlkursen teilzunehmen.

(2) Die Wahlkurse werden aus einem oder mehreren der folgenden Schwerpunkte angeboten:

1. Berufsbiografie und Leitungshandeln,
2. ökumenische und gesellschaftliche Dimension kirchlichen Handelns (Ökumene, Diakonie, Kirche in der Arbeitswelt, Kulturtheologie, Gemeinwesenarbeit) sowie
3. Kernbereiche pastoralen Handelns in der Kirchengemeinde (Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bildung, Gemeindeentwicklung).

(3) Mindestens ein Wahlkurs muss aus dem Schwerpunkt nach Absatz 2 Nummer 2 gewählt werden. Weiteres kann sich aus der Fortbildungsberatung am Ende des ersten Jahres des Probendienstes ergeben.

(4) Einer der einwöchigen Wahlkurse oder vier Bildungstage können bei einem anderen Bildungsträger absolviert werden, mit dem eine entsprechende Vereinbarung des Pastoralkollegs besteht.

§ 19 **Studientage**

(1) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst haben an vier Studientagen teilzunehmen.

(2) Jeweils ein Studientag umfasst

1. das staatliche und kirchliche Verfassungsrecht sowie die Kirchengemeindeordnung;

2. die allgemeinen Grundlagen von Verwaltung und Haushaltsführung sowie die gängige Software und deren Nutzung;
3. eine Hospitanz in der Regel in der für die Pastorinnen und Pastoren im Probendienst zuständigen Kirchenkreisverwaltung.

(3) Ein frei zu wählender Studientag wird insbesondere aus den Bereichen Archiv-, Bau-, Friedhofs- oder Personalwesen, Pfarrdienst- oder Medienrecht, Finanzverwaltung oder der Kindertagesstätten angeboten und dauert in der Regel einen Tag. Dieser ist je nach den Anforderungen der im Probendienst verwalteten Pfarrstelle zu wählen, er bildet ein Aufbaumodul. Der Studientag nach Absatz 2 Nummer 1 kann durch einen Studientag aus einem Bereich nach Satz 1 ersetzt werden, sofern bereits im Vikariat ein Studientag zum staatlichen und kirchlichen Verfassungsrecht sowie zur Kirchengemeindeordnung durchgeführt wurde.

(4) Sofern innerhalb der Angebote der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Wissensspeicher mit einer Zertifizierungsmöglichkeit über das Pastoralkolleg zur Verfügung stehen, können diese als Fortbildung anerkannt werden.

§ 20 Gruppensupervision

(1) Gruppensupervision ist von Pastorinnen und Pastoren im Probendienst im Umfang von mindestens sechs Sitzungen zu jeweils 90 Minuten jährlich zu absolvieren.

(2) Geleitet werden die Supervisionsgruppen von externen Personen, die für Beratung und Supervision in besonderer Weise qualifiziert sind. Das Pastoralkolleg koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten die Teilnahme an einer Supervisionsgruppe.

§ 21 Gruppen- und Einzelcoaching

Das Pastoralkolleg bietet jährlich in der Regel zehn Coaching-Sitzungen in einer Gruppe sowie nach Bedarf Einzelsitzungen an. In den Gruppensitzungen werden Verwaltungswissen praxisbezogen vertieft und verschiedene Themen des Pfarrdienstes in der Praxis bearbeitet. Mindestens an fünf dieser Sitzungen ist jährlich teilzunehmen.

§ 22 Begleitung zu Beginn des Probendienstes

(1) In Abstimmung mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten begleitet eine Vertretung des Pastoralkollegs den Dienstbeginn der Pastorinnen und Pastoren im Probendienst. Im Rahmen von zwei bis drei Ortsterminen werden sie dabei unterstützt, Absprachen mit der Kirchengemeinde zu treffen und ein Netzwerk vor Ort aufzubauen; auf Wunsch kann die Pfarramtsübergabe begleitet werden.

(2) Das Pastoralkolleg ermöglicht auf Wunsch der Pastorinnen und Pastoren im Probendienst geistliche Begleitung.

§ 23 Evaluation

Der Beirat des Pastoralkollegs sorgt regelmäßig für eine Evaluierung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.“

2. Der bisherige § 20 wird § 24.

Artikel 2 **Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 8 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 1 bis 4 PfdG.EKD)“

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „kann ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde bzw. einem Kirchengemeindeverband erteilt werden“ durch die Angabe „können einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband zugeordnet werden“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Pastorinnen und Pastoren, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen, soll für die Dauer der übertragenen oder verwalteten Pfarrstelle oder des Auftrags ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung (Predigtauftrag) übertragen werden, soweit ihr Auftrag keinen regelmäßigen Predigtauftrag vorsieht. Der Predigtauftrag soll in einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband, einem Pfarrsprengel oder in einer Propstei wahrgenommen werden. Es können auch mehrere Predigtaufträge in verschiedenen kirchlichen Stellen übertragen werden.

(3) Die Übertragung des Predigtauftrags erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Anhörung der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. In Pfarrsprengeln sind die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind. Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 2 Satz 1 sind berechtigt, dem Landeskirchenamt Vorschläge zu unterbreiten, in welcher kirchlichen Stelle nach Absatz 2 Satz 2 der Predigtauftrag wahrgenommen werden soll. Bei der Übertragung des Predigtauftrags sind die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten.

(4) Die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der den Predigtauftrag wahrnimmt, stellt das Einvernehmen über die Termine mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 5 und 6.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Nähere zu § 25 Absatz 2a und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

2. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 22 Satz 2 wird nach der Angabe „vorher“ die Angabe „gemäß § 15 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 157, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Seniorin bzw. der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren nach Satz 1; die Dienstaufsicht über die Seniorin bzw. den Senior der Nordschleswigschen Gemeinde führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein. Sie werden durch die mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten nach Satz 2 in ihr Amt eingeführt.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel“ durch die Angabe „Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein“ ersetzt.
5. In § 30 Absatz 3 wird die Angabe „Kirchengemeinderats“ durch die Angabe „für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgans“ ersetzt.
6. In § 34 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 531, 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „über das Landeskirchenamt auf der Internetseite stellenvermittlung-nordkirche.de“ durch die Angabe „und nach formalrechtlicher Prüfung durch das Landeskirchenamt auf der für die Veröffentlichung von Pfarrstellen vorgesehenen Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „die ausgeschriebenen Pfarrstellen mit konkreter Bezeichnung der Pfarrstellen und Verweis auf den Link www.stellenvermittlung-nordkirche.de“ durch die Angabe „den Link der Internetseite nach Absatz 1“ ersetzt.
2. Nach § 4 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Absätze 4 bis 6 finden bei einer erneuten Berufung keine Anwendung.“
3. Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Pastorinnen und Pastoren, die in ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland berufen worden sind, können sich innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Berufung in dieses Pfarrdienstverhältnis um eine andere

Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor in begründeten Ausnahmefällen durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils der Satz 2 gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Pastorinnen und Pastoren sollen sich über das Bewerbungsportal der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bewerben. Das Landeskirchenamt kann gleichwertige Bewerbungsportale anderer kirchlicher Körperschaften für Ausschreibungen aus deren örtlichen Bereich zulassen. Allen kirchlichen Stellen, die unmittelbar an der Pfarrstellenbesetzung beteiligt sind, ist ein Zugang zum Bewerbungsportal einzurichten. Erfolgreiche Bewerbungen sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens zu löschen.“

5. § 24 Absatz 2 und 3 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Auf Besetzungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Kirchengesetzes] eingeleitet worden sind, findet das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Die Bewerbungsportale nach § 6 Absatz 4 sind bis spätestens 31. Oktober 2026 zu verwenden.“

Artikel 4 **Änderung des Pröpstegesetzes**

Das Pröpstegesetz vom 28. Oktober 2022 (KABl. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im Kirchlichen Amtsblatt“ durch die Angabe „auf der für die Veröffentlichung von Pfarrstellen vorgesehenen Internetseite“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich oder durch Übermittlung elektronischer Dokumente gemäß § 2 Absatz 1 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sich bewerbende Personen sollen sich über das Bewerbungsportal der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bewerben. Das Landeskirchenamt kann gleichwertige Bewerbungsportale anderer kirchlicher Körperschaften für Ausschreibungen aus deren örtlichen Bereich zulassen. Der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel, dem Landeskirchenamt sowie den Mitgliedern des Wahlvorbereitungsausschusses ist jeweils ein Zugang zum Bewerbungsportal einzurichten. Erfolgreiche Bewerbungen sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wahlverfahrens zu löschen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel“ wird durch die Angabe „im Bewerbungsportal nach Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Wahlverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Kirchengesetzes] eingeleitet worden sind, findet das Pröpstegesetz in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Die Bewerbungsportale nach § 6 Absatz 2 sind bis spätestens 31. Oktober 2026 zu verwenden.“

Artikel 5 **Änderung des Personalplanungsförderungsgesetzes**

Das Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230), das zuletzt durch Artikel 1 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233, 485) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Pastorinnen und Pastoren in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe finden in den Personalplanungseinheiten für die Dauer ihres Probendienstes keine Berücksichtigung, werden aber bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten berücksichtigt.“

2. § 3a wird gestrichen.

Artikel 6 **Änderung des Kirchenbeamtenetzungergänzungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenetzungergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397; 2016 S. 13), das zuletzt durch Artikel 8 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.

- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4.
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 14
Ordinierte mit kirchenbeamtenrechtlichen Aufgaben“**

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 8 Absatz 2 bis 4 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, findet auf ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend Anwendung.“

**Artikel 7
Änderung des Kirchengesetzes
betreffend den Anschluss deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb
Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins**

Das Kirchengesetz betreffend den Anschluss deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 27. Oktober 1924 (KGVOBl. 1925 S. 48), das durch Kirchengesetz vom 16. November 1961 (KGVOBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 8
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 11. Januar 2024 (KABl. A Nr. 1 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer I der Anlage B (zu § 13) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „Leiterin bzw. Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung“ gestrichen.
2. In Nummer 3 wird die Angabe „Leiterin bzw. Leiter des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit“ durch die Angabe „Direktorin bzw. Direktor des Ökumenewerks der Nordkirche“ ersetzt.

**Artikel 9
Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes**

Das Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 1. April 2025 (KABl. 2025 A Nr. 36 S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 15“ die Angabe „Nummer 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 10 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Synopse

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren	Artikel 1 Änderung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren
	<u>§ 15</u> <u>Fortbildung in den ersten Amtsjahren</u> <u>(1) Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren unterstützt den Übergang aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</u> <u>(2) Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren wird vom Pastoralkolleg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verantwortet.</u>
<u>§ 15</u> <u>Fortbildung in den ersten Amtsjahren</u> Pastorinnen bzw. Pastoren im Probedienst müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Probedienstjahre an drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs, an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung sowie an einer regelmäßigen Gruppensupervision bzw. einem Gruppencoaching teilnehmen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren).	<u>§ 16</u> <u>Bestandteile der Fortbildung in den ersten Amtsjahren</u> <u>(1) Pastorinnen und Pastoren im Probedienst haben zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Jahre des Probedienstes teilzunehmen an</u> 1. <u>Pflichtkursen (§ 17).</u> 2. <u>Wahlkursen (§ 18).</u> 3. <u>Studientagen (§ 19).</u>

	4. <u>regelmäßiger Gruppensupervision (§ 20) sowie</u> 5. <u>Gruppen- und Einzelcoaching (§ 21).</u> <u>(2) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst können auf Antrag einzelne Bestandteile nach Absatz 1 erlassen werden, wenn sie</u> 1. <u>mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürfte oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Pflegezeitgesetz leidende sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen, und die Betreuung oder Pflege nicht anderweitig wahrgenommen werden kann;</u> 2. <u>den Nachweis über gleichwertige Vorkenntnisse aus einer früheren Berufstätigkeit führen.</u> <u>Die Entscheidung trifft das Pastorkolleg im Benehmen mit dem Landeskirchenamt.</u>
	<u>§ 17</u> <u>Pflichtkurse; Fortbildungsberatung</u> <u>(1) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst haben an drei einwöchigen Pflichtkursen teilzunehmen.</u> <u>(2) Im ersten Jahr des Probendienstes sind zwei einwöchige Pflichtkurse zu absolvieren. Ein Kurs baut auf dem Leitungskurs, der weitere Kurs auf dem Gemeindeentwicklungskurs im Vikariat auf. Diese Kurse sollen in der Regel in der Ausbildungsgruppe des Vikariats stattfinden.</u> <u>(3) Am Ende des ersten Jahres des Probendienstes erfolgt eine verpflichtende, individuelle Fortbildungsberatung durch das Pastorkolleg. Durch diese Beratung werden Bildungsbedarfe angepasst.</u>

	<u>die das Prediger- und Studienseminar in der Eignungsbeurteilung festgestellt hat.</u> <u>(4) Im zweiten oder dritten Jahr des Probendienstes ist die Teilnahme an einem einwöchigen Kurs verpflichtend, der insbesondere die Themen Leitung, Arbeitsorganisation, Salutogenese sowie Nähe und Distanz beinhaltet und an Kurse aus dem Vikariat anknüpft.</u>
§ 16 Fortbildungsveranstaltungen und Studientage (1) Die drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sind jeweils einem der drei folgenden Schwerpunkte zuzuordnen: 1. Berufsbiografie oder Leitungshandeln; 2. Ökumenische und gesellschaftliche Dimension kirchlichen Handelns (Ökumene, Diakonie, Kirche in der Arbeitswelt, Kulturtheologie, Gemeinwesenarbeit); 3. Kernbereiche pastoralen Handelns in der Ortsgemeinde (Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bildung, Gemeindeentwicklung).	§ 18 <u>Wahlkurse</u> <u>(1) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst haben an drei Wahlkursen teilzunehmen.</u> <u>(2) Die Wahlkurse werden aus einem oder mehreren der folgenden Schwerpunkte angeboten:</u> 1. <u>Berufsbiografie oder Leitungshandeln.</u> 2. <u>ökumenische und gesellschaftliche Dimension kirchlichen Handelns (Ökumene, Diakonie, Kirche in der Arbeitswelt, Kulturtheologie, Gemeinwesenarbeit) sowie</u> 3. <u>Kernbereiche pastoralen Handelns in der Kirchengemeinde (Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bildung, Gemeindeentwicklung).</u> <u>(3) Mindestens ein Wahlkurs muss aus dem Schwerpunkt nach Absatz 2 Nummer 2 gewählt werden. Weiteres kann sich aus der Fortbildungsberatung am Ende des ersten Jahres des Probendienstes ergeben.</u>

(2) Die Studientage zu Kirchenrecht und Verwaltung behandeln insbesondere Themen aus den Bereichen Archiv-, Bau-, Friedhofs- oder Personalwesen, Pfarrdienstrecht, Finanzverwaltung und Kindertagesstätte.	<u>(4) Einer der einwöchigen Wahlkurse oder vier Bildungstage können bei einem anderen Bildungsträger absolviert werden, mit dem eine entsprechende Vereinbarung des Pastoralkollegs besteht.</u> <u>§ 19</u> <u>Studientage</u> <u>(1) Pastorinnen und Pastoren im Probendienst haben an vier Studientagen teilzunehmen.</u> <u>(2) Jeweils ein Studientag umfasst</u> 1. <u>das staatliche und kirchliche Verfassungsrecht sowie die Kirchengemeindeordnung;</u> 2. <u>die allgemeinen Grundlagen von Verwaltung und Haushaltsführung sowie die gängige Software und deren Nutzung;</u> 3. <u>eine Hospitanz in der Regel in der für die Pastorinnen und Pastoren im Probendienst zuständigen Kirchenkreisverwaltung.</u> <u>(3) Ein frei zu wählender Studientag wird insbesondere aus den Bereichen Archiv-, Bau-, Friedhofs- oder Personalwesen, Pfarrdienst- oder Medienrecht, Finanzverwaltung oder der Kindertagesstätten angeboten und dauert in der Regel einen Tag. Dieser ist je nach den Anforderungen der im Probendienst verwalteten Pfarrstelle zu wählen, er bildet ein Aufbaumodul. Der Studientag nach Absatz 2 Nummer 1 kann durch einen Studientag aus einem Bereich nach Satz 1 ersetzt werden, sofern bereits im Vikariat ein Studientag zum staatlichen und kirchlichen Verfassungsrecht sowie zur Kirchengemeindeordnung durchgeführt wurde.</u> <u>(4) Sofern innerhalb der Angebote der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Wissensspeicher mit einer</u>
--	---

	<u>Zertifizierungsmöglichkeit über das Pastoralkolleg zur Verfügung stehen, können diese als Fortbildung anerkannt werden.</u>
§ 17 Gruppensupervision (1) Die Gruppensupervision bzw. das Gruppencoaching sind von den Pastorinnen bzw. Pastoren im Probendienst an vier bis sechs Terminen jährlich zu absolvieren. (2) Geleitet werden diese Gruppen von Personen, die für Beratung und Supervision in besonderer Weise qualifiziert sind. Das Pastoralkolleg koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten bzw. den für die Personalentwicklung zuständigen Personen die Teilnahme an einer Supervisions- bzw. Coachinggruppe.	§ 20 <u>Gruppensupervision</u> (1) Gruppensupervision ist von Pastorinnen und Pastoren im <u>Probendienst im Umfang von mindestens sechs Sitzungen zu jeweils 90 Minuten</u> jährlich zu absolvieren. (2) Geleitet werden <u>die Supervisionsgruppen</u> von <u>externen</u> Personen, die für Beratung und Supervision in besonderer Weise qualifiziert sind. Das Pastoralkolleg koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten die Teilnahme an einer Supervisionsgruppe.
	§ 21 <u>Gruppen- und Einzelcoaching</u> <u>Das Pastoralkolleg bietet jährlich in der Regel zehn Coaching-Sitzungen in einer Gruppe sowie nach Bedarf Einzelsitzungen an. In den Gruppensitzungen werden Verwaltungswissen praxisbezogen vertieft und verschiedene Themen des Pfarrdienstes in der Praxis bearbeitet. Mindestens an fünf dieser Sitzungen ist jährlich teilzunehmen.</u>
§ 18 Begleitung Auf Wunsch werden Pastorinnen bzw. Pastoren im zweiten Jahr des Probendienstes durch eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter des Pastoralkollegs im jeweiligen Praxisfeld zwecks Beratung vor Ort besucht. Das Pastoralkolleg ermöglicht auf Wunsch geistliche Begleitung.	§ 22 <u>Begleitung zu Beginn des Probendienstes</u> <u>(1) In Abstimmung mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten begleitet eine Vertretung des Pastoralkollegs den Dienstbeginn der Pastorinnen und Pastoren im Probendienst. Im Rahmen von zwei bis drei Ortsterminen werden sie dabei unterstützt, Absprachen mit</u>

	<u>der Kirchengemeinde zu treffen und ein Netzwerk vor Ort aufzubauen; auf Wunsch kann die Pfarramtsübergabe begleitet werden.</u> (2) Das Pastoralkolleg ermöglicht auf Wunsch der Pastorinnen und Pastoren im Probedienst geistliche Begleitung.
<u>§ 19</u> <u>Evaluation</u> Der Beirat des Pastoralkollegs sorgt regelmäßig für eine Evaluierung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.	<u>§ 23</u> <u>Evaluation</u> Der Beirat des Pastoralkollegs sorgt regelmäßig für eine Evaluierung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.
<u>§ 20</u> <u>Inkrafttreten</u> Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt nach Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.	<u>§ 24</u> <u>Inkrafttreten</u> Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt nach Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.
Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz	Artikel 2 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes
§ 8 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD) (1) Pastorinnen bzw. Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag kann ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in einer bestimmten Kirchengemeinde bzw. einem Kirchengemeindeverband erteilt werden. Vor der Entscheidung ist der Kirchenkreisrat anzuhören und die Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchengemeinderates oder des Verbandsvorstandes einzuholen. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Die	§ 8 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 1 <u>bis 4</u> PfdG.EKD) (1) Pastorinnen bzw. Pastoren in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag <u>können einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband zugeordnet werden.</u> Vor der Entscheidung ist der Kirchenkreisrat anzuhören und die Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchengemeinderates oder des Verbandsvorstandes einzuholen. Die Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Die Entscheidung über die Zuordnung von

Entscheidung über die Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kirchengemeinde oder einem Kirchen-gemeindeverband trifft die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bi-schof im Sprengel. (2) Zur Gestaltung von Übergangszeiträumen, insbesondere nach einer Beurlaubung oder beim Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interes-ses an einer Versetzung, kann einer Pastorin bzw. einem Pastor eine	Pastorinnen und Pastoren eines Kirchenkreisverbandes zu einer Kir-chengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband trifft die zustän-dige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel. <u>(2) Pastorinnen und Pastoren, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen, soll für die Dauer der übertragenen oder ver-walteten Pfarrstelle oder des Auftrags ein Auftrag zur öffentlichen Verkündigung (Predigttauftrag) übertragen werden, soweit ihr Auf-trag keinen regelmäßigen Predigttauftrag vorsieht. Der Predigtauf-trag soll in einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindever-band, einem Pfarrsprengel oder in einer Propstei wahrgenommen werden. Es können auch mehrere Predigtaufträge in verschiede-nen kirchlichen Stellen übertragen werden.</u> <u>(3) Die Übertragung des Predigtauftrags erfolgt durch das Landes-kirchenamt nach Anhörung der bzw. des mit der Dienstaufsicht Be-auftragten sowie nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. In Pfarrsprengeln sind die Kir-chengemeinderäte der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind. Pastorinnen und Pastoren nach Ab-satz 2 Satz 1 sind berechtigt, dem Landeskirchenamt Vorschläge zu unterbereiten, in welcher kirchlichen Stelle nach Absatz 2 Satz 2 der Predigttauftrag wahrgenommen werden soll. Bei der Übertra-gung des Predigtauftrags sind die Zumutbarkeit unter Berücksich-tigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten.</u> <u>(4) Die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der den Predigtauftrag wahrnimmt, stellt das Einvernehmen über die Termine mit der zu-ständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor her.</u> <u>(5) Zur Gestaltung von Übergangszeiträumen, insbesondere nach einer Beurlaubung oder beim Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interes-ses an einer Versetzung, kann einer Pastorin bzw. einem Pastor eine</u>
---	--

Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag in der Regel bis zu einem Jahr übertragen werden. Eine erneute Übertragung ist möglich. Während des Übertragungszeitraums ist die Pastorin bzw. der Pastor verpflichtet, sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Das Landeskirchenamt ist ihr bzw. ihm dabei behilflich. (3) Die Änderung einer Pfarrstelle nach § 1 Absatz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung ist keine Änderung des mit der Pfarrstelle übertragenen Auftrags nach § 25 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. Die Pastorin bzw. der Pastor erhält über die Änderung der Pfarrstelle eine Mitteilung. § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt.	Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag in der Regel bis zu einem Jahr übertragen werden. Eine erneute Übertragung ist möglich. Während des Übertragungszeitraums ist die Pastorin bzw. der Pastor verpflichtet, sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Das Landeskirchenamt ist ihr bzw. ihm dabei behilflich. (6) Die Änderung einer Pfarrstelle nach § 1 Absatz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung ist keine Änderung des mit der Pfarrstelle übertragenen Auftrags nach § 25 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. Die Pastorin bzw. der Pastor erhält über die Änderung der Pfarrstelle eine Mitteilung. § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt. <u>(7) Das Nähere zu § 25 Absatz 2a und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</u>
§ 17 Unterhalt (zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD) (1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. Es finden § 80 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung sowie die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.	§ 17 Unterhalt (zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD) (1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften.

§ 22 Vorläufige Untersagung der Dienstaussübung (zu § 60 PfdG.EKD) Die Entscheidung trifft die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Die Pastorin bzw. der Pastor ist vorher zu hören. Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt sind unverzüglich zu unterrichten.	§ 22 Vorläufige Untersagung der Dienstaussübung (zu § 60 PfdG.EKD) Die Entscheidung trifft die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Die Pastorin bzw. der Pastor ist vorher <u>gemäß § 15 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 157, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> zu hören. Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt sind unverzüglich zu unterrichten.
§ 27 Beurlaubung im kirchlichen Interesse (zu § 70 PfdG.EKD) (1) Das Landeskirchenamt gibt Entscheidungen über Beurlaubungen im kirchlichen Interesse dem Bischofsrat zur Kenntnis. (2) Pastorinnen und Pastoren werden für die Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchlichen Interesse beurlaubt. Die Regelung der Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren ist in den Ordnungen festzulegen. (3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechend Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.	§ 27 Beurlaubung im kirchlichen Interesse (zu § 70 PfdG.EKD) (1) Das Landeskirchenamt gibt Entscheidungen über Beurlaubungen im kirchlichen Interesse dem Bischofsrat zur Kenntnis. (2) Pastorinnen und Pastoren werden für die Besetzung der Pfarrämter der Nordschleswigschen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchlichen Interesse beurlaubt. <u>Die Seniorin bzw. der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren nach Satz 1; die Dienstaufsicht über die Seniorin bzw. den Senior der Nordschleswigschen Gemeinde führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein. Sie werden durch die mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten nach Satz 2 in ihr Amt eingeführt.</u> (3) Absatz 2 findet auch bei der Besetzung der deutschen Pfarrämter der dänischen Volkskirche entsprechend Anwendung, wenn das Kirchenministerium des Königreiches Dänemark zustimmt.

(4) Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel ist vor Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zu hören.	(4) Die <u>Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein</u> ist vor Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zu hören.
§ 30 Versetzung (zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD) (1) Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. Der Beschluss ist zu begründen. In einem Pfarrsprengel bedarf der Beschluss nach Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses jedem Kirchengemeinderat der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehören Mitglieder. (2) Die Erhebungen sollen erst eingeleitet werden, wenn trotz des Einsatzes geeigneter Mittel im Sinne des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint. (3) Das Landeskirchenamt holt zur Frage der Ausschöpfung der Mittel nach Absatz 2 Stellungnahmen des Kirchengemeinderates, der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie der Pastorin bzw. des Pastors ein. (4) Hält das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 3 eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes für möglich, wird dies der Pastorin bzw. dem Pastor mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entscheidet das Landeskirchenamt, ob Erhebungen eingeleitet werden.	§ 30 Versetzung (zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD) (1) Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. Der Beschluss ist zu begründen. In einem Pfarrsprengel bedarf der Beschluss nach Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses jedem Kirchengemeinderat der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehören Mitglieder. (2) Die Erhebungen sollen erst eingeleitet werden, wenn trotz des Einsatzes geeigneter Mittel im Sinne des § 26 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint. (3) Das Landeskirchenamt holt zur Frage der Ausschöpfung der Mittel nach Absatz 2 Stellungnahmen des <u>für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgans</u>, der bzw. des mit der Dienstaufsicht Beauftragten sowie der Pastorin bzw. des Pastors ein. (4) Hält das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Absatz 3 eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes für möglich, wird dies der Pastorin bzw. dem Pastor mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entscheidet das Landeskirchenamt, ob Erhebungen eingeleitet werden.

(5) Bei Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist auch die Abberufung als Leiterin bzw. als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.	(5) Bei Inhaberinnen und Inhabern einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist auch die Abberufung als Leiterin bzw. als Leiter einer unselbstständigen bzw. selbstständigen diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne von § 80 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.
§ 34 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD) (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (2) Vor Klageerhebung ist auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen. Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid das Landeskirchenamt erlässt.	§ 34 Rechtsweg, Vorverfahren (zu § 105 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD) (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (2) Vor Klageerhebung ist auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen. Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid das Landeskirchenamt erlässt.
Pfarrstellenbesetzungsgesetz	Artikel 3 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetz
§ 3 Ausschreibung (1) Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten über das Landeskirchenamt auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.	§ 3 Ausschreibung (1) Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten <u>und nach formalrechtlicher Prüfung durch das Landeskirchenamt auf der für die Veröffentlichung von Pfarrstellen vorgesehenen Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirche in</u>

(2) In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. Für die Abgabe von Bewerbungen ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zu setzen. Es ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist. (3) Im Kirchlichen Amtsblatt ist vom Landeskirchenamt auf die ausgeschriebenen Pfarrstellen mit konkreter Bezeichnung der Pfarrstellen und Verweis auf den Link www.stellenvermittlung-nordkirche.de hinzuweisen.	Norddeutschland auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. (2) In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. Für die Abgabe von Bewerbungen ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zu setzen. Es ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist. (3) Im Kirchlichen Amtsblatt ist vom Landeskirchenamt auf <u>den Link der Internetseite nach Absatz 1</u> hinzuweisen.
§ 4 Verzicht auf Ausschreibung (1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengermeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst auf die Ausschreibung einer Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengermeinderat angehörenden Mitglieder. (2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengermeinderates der Verbandsvorstand tritt. (3) Ist eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung zu besetzen, wird diese Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte.	§ 4 Verzicht auf Ausschreibung (1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengermeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst auf die Ausschreibung einer Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengermeinderat angehörenden Mitglieder. (2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengermeinderates der Verbandsvorstand tritt. (3) Ist eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung zu besetzen, wird diese Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

(4) Der Kirchenkreisrat kann im Benehmen mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel auf die Ausschreibung einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchenkreisrat angehörenden Mitglieder. (5) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt. (6) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf die Ausschreibung einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn sie diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.	(4) Der Kirchenkreisrat kann im Benehmen mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel auf die Ausschreibung einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchenkreisrat angehörenden Mitglieder. (5) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt. (6) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf die Ausschreibung einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn sie diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen. <u>(7) Die Absätze 4 bis 6 finden bei einer erneuten Berufung keine Anwendung.</u>
§ 5 Bewerbungsrecht (1) Jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der die Anstellungsfähigkeit erlangt hat, kann sich um eine Pfarrstelle bewerben. (2) Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, können sich um eine Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.	§ 5 Bewerbungsrecht (1) Jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der die Anstellungsfähigkeit erlangt hat, kann sich um eine Pfarrstelle bewerben. (2) Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, können sich um eine Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.

(3) Über die Zuerkennung des Bewerbungsrechtes nach Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.	(3) Über die Zuerkennung des Bewerbungsrechtes nach Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat. <u>(4) Pastorinnen und Pastoren, die in ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland berufen worden sind, können sich innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Berufung in dieses Pfarrdienstverhältnis um eine andere Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor in begründeten Ausnahmefällen durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.</u>
§ 6 Bewerbung (1) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch Wahl zu besetzen sind, sind über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst an den Kirchengemeinderat bzw. den Vorstandsvorstand zu richten. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst teilt dem Landeskirchenamt und der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit. Bestehen seitens der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel gegen Bewerbungen Bedenken, so sind diese unverzüglich über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. (2) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch bischöfliche Ernennung zu besetzen sind, sind an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel teilt dem Landeskirchenamt und der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit. (3) Bewerbungen um allgemeinkirchliche Pfarrstellen sind an das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan zu richten. Dieses teilt dem	§ 6 Bewerbung (1) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch Wahl zu besetzen sind, sind über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst an den Kirchengemeinderat bzw. den Vorstandsvorstand zu richten. Bestehen seitens der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel gegen Bewerbungen Bedenken, so sind diese unverzüglich über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. (2) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch bischöfliche Ernennung zu besetzen sind, sind an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. (3) Bewerbungen um allgemeinkirchliche Pfarrstellen sind an das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan zu richten.

Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich mit.	<u>(4) Pastorinnen und Pastoren sollen sich über das Bewerbungsportal der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bewerben. Das Landeskirchenamt kann gleichwertige Bewerbungsportale anderer kirchlicher Körperschaften für Ausschreibungen aus deren örtlichen Bereich zulassen. Allen kirchlichen Stellen, die unmittelbar an der Pfarrstellenbesetzung beteiligt sind, ist ein Zugang zum Bewerbungsportal einzurichten. Erfolgreiche Bewerbungen sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens zu löschen.</u>
§ 24 Übergangsregelungen (1) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgt die erste Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis durch bischöfliche Ernennung, sofern die letzte Besetzung vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Wahl des Kirchengemeinderates erfolgte. Die folgenden Besetzungen richten sich nach § 7. (2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen gemäß §§ 17 und 18 verbleiben für den Zeitraum ihrer Berufung nach bisherigem Recht in der Pfarrstelle. (3) Der Auftrag von Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle verwalten, bleibt für den vorgesehenen Zeitraum bestehen.	§ 24 Übergangsregelungen (1) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgt die erste Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis durch bischöfliche Ernennung, sofern die letzte Besetzung vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Wahl des Kirchengemeinderates erfolgte. Die folgenden Besetzungen richten sich nach § 7. <u>(2) Auf Besetzungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Kirchengesetzes] eingeleitet worden sind, findet das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Die Bewerbungsportale</u>

	<u>nach § 6 Absatz 4 sind bis spätestens 31. Oktober 2026 zu verwenden.</u>
Pröpstegegesetz	Artikel 4 Änderung des Pröpstegesetzes
§ 5 Ausschreibung (1) Die Ausschreibung erfolgt durch den Kirchenkreisrat im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, soweit nach diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt haben dem Ausschreibungstext vor der Veröffentlichung zuzustimmen. (2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 ist durch den Kirchenkreisrat über den Ausschreibungstext zusätzlich das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde herzustellen. (3) In der Ausschreibung ist insbesondere auf die wahrzunehmenden Aufgaben, das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung sowie die für eine Pröpstin bzw. einen Propst notwendigen Fähigkeiten einzugehen. Die Anforderungen an die Pröpstin bzw. den Propst sind vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises zu beschreiben. Zudem hat die Ausschreibung Angaben zu enthalten über 1. die von der Pröpstin bzw. dem Propst zu beziehende Dienstwohnung; 2. die Person, an die die Bewerbung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zu adressieren ist; 3. die Bewerbungsfrist nach Absatz 4 einschließlich der Folgen einer verspätet eingehenden Bewerbung nach § 6 Absatz 2.	§ 5 Ausschreibung (1) Die Ausschreibung erfolgt durch den Kirchenkreisrat <u>auf der für die Veröffentlichung von Pfarrstellen vorgesehenen Internetseite</u> der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, soweit nach diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt haben dem Ausschreibungstext vor der Veröffentlichung zuzustimmen. (2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 ist durch den Kirchenkreisrat über den Ausschreibungstext zusätzlich das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde herzustellen. (3) In der Ausschreibung ist insbesondere auf die wahrzunehmenden Aufgaben, das Erfordernis ausreichender pfarramtlicher Erfahrung sowie die für eine Pröpstin bzw. einen Propst notwendigen Fähigkeiten einzugehen. Die Anforderungen an die Pröpstin bzw. den Propst sind vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises zu beschreiben. Zudem hat die Ausschreibung Angaben zu enthalten über 1. die von der Pröpstin bzw. dem Propst zu beziehende Dienstwohnung; 2. die Person, an die die Bewerbung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zu adressieren ist; 3. die Bewerbungsfrist nach Absatz 4 einschließlich der Folgen einer verspätet eingehenden Bewerbung nach § 6 Absatz 2.

(4) Für die Abgabe von Bewerbungen ist eine angemessene Bewerbungsfrist zu setzen, die mindestens einen Monat zu betragen hat.	(4) Für die Abgabe von Bewerbungen ist eine angemessene Bewerbungsfrist zu setzen, die mindestens einen Monat zu betragen hat.
§ 6 Bewerbungen (1) Bewerbungen sind schriftlich oder durch Übermittlung elektronischer Dokumente gemäß § 2 Absatz 1 Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. Sie bzw. er teilt dem Landeskirchenamt nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Bewerbungen mit. (2) Bewerbungen müssen bei der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel vor Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingegangen sein. 2 Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingehen, dürfen im weiteren Wahlverfahren nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). (3) § 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz findet entsprechend Anwendung.	§ 6 Bewerbungen (1) Bewerbungen sind an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. <u>(2) Sich bewerbende Personen sollen sich über das Bewerbungsportal der Evangelisch-Lutherischen in Norddeutschland bewerben. Das Landeskirchenamt kann gleichwertige Bewerbungsportale anderer kirchlicher Körperschaften für Ausschreibungen aus deren örtlichen Bereich zulassen. Der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel, dem Landeskirchenamt sowie den Mitgliedern des Wahlvorbereitungsausschusses ist jeweils ein Zugang zum Bewerbungsportal einzurichten. Erfolgreiche Bewerbungen sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wahlverfahrens zu löschen.</u> <u>(3) Bewerbungen müssen im Bewerbungsportal nach Absatz 2 Satz 1 und 2</u> vor Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingegangen sein. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 5 Absatz 4 eingehen, dürfen im weiteren Wahlverfahren nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). <u>(4)</u> § 5 Pfarrstellenbesetzungsgesetz findet entsprechend Anwendung.

§ 18 Übergangsvorschriften (1) Ein Kirchenkreis kann vorsehen, dass Pröpstinnen und Pröpste im Rahmen ihres Auftrags anteilig Dienst in einer Kirchengemeinde zu versehen haben, sofern bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein entsprechender Dienst wahrgenommen wurde. In diesem Fall bestimmt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der anteilig Dienst zu leisten ist, für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied sowie ein ehrenamtliches Ersatzmitglied des Wahlvorbereitungsausschusses. (2) Wahlverfahren, die nach bisherigem Recht eingeleitet worden sind, sind nach dem Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2010 (GVOBl. S. 330) geändert worden ist, in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen für Pröpste und Pröpstinnen vom 9. Mai 2000 (GVOBl. S. 94) fortzuführen. (3) Die RVO-Orientierungsrahmen vom 1. Mai 2009 (GVOBl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung findet bis zu ihrem ausdrücklichen Außerkraftsetzen für sämtliche Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung.	§ 18 Übergangsvorschriften (1) Ein Kirchenkreis kann vorsehen, dass Pröpstinnen und Pröpste im Rahmen ihres Auftrags anteilig Dienst in einer Kirchengemeinde zu versehen haben, sofern bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein entsprechender Dienst wahrgenommen wurde. In diesem Fall bestimmt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der anteilig Dienst zu leisten ist, für das Wahlverfahren aus seiner Mitte ein weiteres ehrenamtliches Mitglied sowie ein ehrenamtliches Ersatzmitglied des Wahlvorbereitungsausschusses. (2) Die RVO-Orientierungsrahmen vom 1. Mai 2009 (GVOBl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung findet bis zu ihrem ausdrücklichen Außerkraftsetzen für sämtliche Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung. <u>(3) Auf Wahlverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Kirchengesetzes] eingeleitet worden sind, findet das Pröpstegesetz in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. Die Bewerbungsportale nach § 6 Absatz 2 sind bis spätestens 31. Oktober 2026 zu verwenden.</u>
Personalplanungsförderungsgesetz	Artikel 5 Änderung des Personalplanungsförderungsgesetzes

§ 1 Begriffsbestimmungen	§ 1 Begriffsbestimmungen
(1) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren wird in Vollbeschäftigungseinheiten berechnet. Eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis entspricht einer Vollbeschäftigungseinheit. (2) Personalplanungseinheiten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind 1. die Kirchenkreise, 2. die Hauptbereiche und 3. die Landeskirche. (3) Die Kirchenkreise nach Absatz 2 Nummer 1 bilden je für sich eine Personalplanungseinheit. Zu diesen Personalplanungseinheiten gehören alle Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb eines Kirchenkreises einschließlich der Kirchenkreisverbände. Die Vollbeschäftigungseinheiten eines Kirchenkreisverbands werden verhältnismäßig auf die Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 aufgeteilt, die durch Vertrag den Kirchenkreisverband bilden. (4) Die Hauptbereiche nach Absatz 2 Nummer 2 bilden eine gemeinsame Personalplanungseinheit. Zu dieser Personalplanungseinheit zählen auch die Pastorinnen und Pastoren, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einem Diakonischen Werk – Landesverband – der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer diakonischen Einrichtung, die Mitglied in einem Diakonischen Werk – Landesverband – ist oder zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge beurlaubt sind. (5) Zu der Personalplanungseinheit nach Absatz 2 Nummer 3 zählen alle Vollbeschäftigungseinheiten, die nicht zu den Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 zählen, einschließlich der ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. (6) Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen als den in Absatz 4 Satz 2 genannten Gründen beurlaubt sind, sowie Pastorinnen und Pastoren	(1) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren wird in Vollbeschäftigungseinheiten berechnet. Eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis entspricht einer Vollbeschäftigungseinheit. (2) Personalplanungseinheiten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind 1. die Kirchenkreise, 2. die Hauptbereiche und 3. die Landeskirche. (3) Die Kirchenkreise nach Absatz 2 Nummer 1 bilden je für sich eine Personalplanungseinheit. Zu diesen Personalplanungseinheiten gehören alle Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb eines Kirchenkreises einschließlich der Kirchenkreisverbände. Die Vollbeschäftigungseinheiten eines Kirchenkreisverbands werden verhältnismäßig auf die Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 aufgeteilt, die durch Vertrag den Kirchenkreisverband bilden. (4) Die Hauptbereiche nach Absatz 2 Nummer 2 bilden eine gemeinsame Personalplanungseinheit. Zu dieser Personalplanungseinheit zählen auch die Pastorinnen und Pastoren, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einem Diakonischen Werk – Landesverband – der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer diakonischen Einrichtung, die Mitglied in einem Diakonischen Werk – Landesverband – ist oder zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge beurlaubt sind. (5) Zu der Personalplanungseinheit nach Absatz 2 Nummer 3 zählen alle Vollbeschäftigungseinheiten, die nicht zu den Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 zählen, einschließlich der ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. (6) Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen als den in Absatz 4 Satz 2 genannten Gründen beurlaubt sind, sowie Pastorinnen und Pastoren

als Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag sowie Pastorinnen und Pastoren im Wartestand finden in den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung. Ferner finden Pastorinnen und Pastoren, die als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber einem Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde nachgehen oder für einen entsprechenden Dienst zur Dänischen Volkskirche beurlaubt sind, in den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung.	als Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag sowie Pastorinnen und Pastoren im Wartestand finden in den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung. Ferner finden Pastorinnen und Pastoren, die als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber einem Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde nachgehen oder für einen entsprechenden Dienst zur Dänischen Volkskirche beurlaubt sind, in den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung. <u>(7) Pastorinnen und Pastoren in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe finden in den Personalplanungseinheiten für die Dauer ihres Probendienstes keine Berücksichtigung, werden aber bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten berücksichtigt.</u>
§ 3a Abweichende Vorschriften für die Jahre 2022 und 2023 (1) Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 darf jede Personalplanungseinheit im Jahr 2022 die Höhe der ihr zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten grundsätzlich um bis zu zehn Prozent überschreiten. (2) Bei der Festsetzung zum 1. Januar 2023 wird einmalig bei der Anpassung der Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einer jeden Personalplanungseinheit ein Aufschlag von fünf Prozent hinzugerechnet. (3) Pastorinnen und Pastoren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe berufen werden, finden in den Personalplanungseinheiten für die Dauer ihres Probendienstes keine Berücksichtigung.	
Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz	Artikel 6 Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes

§ 1 Zuständigkeiten (zu §§ 4, 93 Absatz 1 KBG.EKD)	§ 1 Zuständigkeiten (zu §§ 4, 93 Absatz 1 KBG.EKD)
(1) Oberste Dienstbehörde ist für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 1. als Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts die Kirchenleitung, 2. in den Dezernaten des Landeskirchenamts die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts, 3. als Beauftragte bzw. Beauftragter für den Datenschutz die Kirchenleitung 4. im Übrigen das Landeskirchenamt. (2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gilt das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde. (3) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist 1. nach Absatz 1 Nummer 1 die Kirchenleitung, 2. nach Absatz 1 Nummer 2 die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts und das jeweils fachlich zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts, 3. nach Absatz 1 Nummer 3 die Kirchenleitung, 4. nach Absatz 1 Nummer 4 das Landeskirchenamt,	(1) Oberste Dienstbehörde ist für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 1. als Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts die Kirchenleitung, 2. in den Dezernaten des Landeskirchenamts die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts, 3. im Übrigen das Landeskirchenamt. (2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gilt das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde. (3) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist 1. nach Absatz 1 Nummer 1 die Kirchenleitung, 2. nach Absatz 1 Nummer 2 die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts und das jeweils fachlich zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts, 3. nach Absatz 1 Nummer <u>3</u> das Landeskirchenamt,

5. abweichend von Nummer 4 für Mitarbeitende der bzw. des Beauftragten für den Datenschutz die bzw. der Beauftragte für den Datenschutz, 6. nach Absatz 2 das jeweils für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan. (4) Das Rechnungsprüfungsgesetz vom 5. Oktober 2015 (KABl. S. 394) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, wer für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist.	4. nach Absatz 2 das jeweils für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan. (4) Das Rechnungsprüfungsgesetz vom 5. Oktober 2015 (KABl. S. 394) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, wer für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist.
§ 9 Unterhalt (zu §§ 35, 54 Absatz 3 KBG.EKD) (1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfevorschriften). Es finden § 80 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung und die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend Anwendung.	§ 9 Unterhalt (zu §§ 35, 54 Absatz 3 KBG.EKD) (1) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfevorschriften).
§ 14 Anwendung kirchenbeamtenrechtlicher Bestimmungen auf Pastorinnen und Pastoren Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, finden auf sie die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend Anwendung.	§ 14 <u>Ordinierte mit kirchenbeamtenrechtlichen Aufgaben</u> (1) Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, finden auf sie die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend Anwendung.

	<u>(2) § 8 Absatz 2 bis 4 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, findet auf ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend Anwendung.</u>
Kirchengesetz betreffend den Anschluss deutscher evangelischer Kirchenge- meinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskir- che Schleswig-Holsteins	Artikel 7 Änderung des Kirchengesetzes betreffend den Anschluss deutscher evangelischer Kirchenge- meinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskir- che Schleswig-Holsteins
§ 9 (1) Die in § 8 Absatz 1 bezeichneten Geistlichen unterstehen der Auf- sicht der Landeskirche. Sie wird durch den Bischof für Schleswig aus- geübt. (2) Die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Hol- stein jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verset- zung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt und in den Ruhestand so- wie über Dienstvergehen der Geistlichen finden auf die Geistlichen der angeschlossenen Gemeinden sinngemäß Anwendung.	§ 9 (1) Die in § 8 Absatz 1 bezeichneten Geistlichen unterstehen der Auf- sicht der Landeskirche. (2) Die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Hol- stein jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verset- zung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt und in den Ruhestand so- wie über Dienstvergehen der Geistlichen finden auf die Geistlichen der angeschlossenen Gemeinden sinngemäß Anwendung.
Kirchenbesoldungsgesetz	Artikel 8 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
Anlage B (zu § 13) Stellenzulagen, Zulagen I. Stellenzulagen	Anlage B (zu § 13) Stellenzulagen, Zulagen I. Stellenzulagen

Pastorinnen und Pastoren erhalten nach § 13 für die folgenden herausgehobenen Funktionen auf Zeit eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur 1. Besoldungsgruppe A 15 Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung Referentin bzw. Referent der Kirchenleitung Referentin bzw. Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs Rektorin bzw. Rektor des Pastoralkollegs Leiterin bzw. Leiter der Arbeitsstelle Institutionsberatung Leiterin bzw. Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbands Hamburg Seniorin bzw. Senior der Nordschleswigschen Gemeinde Leiterin bzw. Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg Theologische Leiterin bzw. theologische Leiter der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH Leiterin bzw. Leiter des Frauenwerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	Pastorinnen und Pastoren erhalten nach § 13 für die folgenden herausgehobenen Funktionen auf Zeit eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zur 1. Besoldungsgruppe A 15 Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter bei Landesparlament und Landesregierung Referentin bzw. Referent der Kirchenleitung Referentin bzw. Referent der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs Rektorin bzw. Rektor des Pastoralkollegs Leiterin bzw. Leiter des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisverbands Hamburg Seniorin bzw. Senior der Nordschleswigschen Gemeinde Leiterin bzw. Leiter der Christian Jensen Kolleg gGmbH Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg Theologische Leiterin bzw. theologische Leiter der Evangelischen Presseverband Norddeutschland GmbH Leiterin bzw. Leiter des Frauenwerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
---	---

Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt Landesjugendpastorin bzw. Landesjugendpastor - als Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene - Leiterin bzw. Leiter des Werks für Kirchen- und Gemeindeentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Seelsorge und Beratung 2. Besoldungsgruppe A 15 sowie eine nichtruhegehaltfähige widerrufliche monatliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16 Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Hauptbereichs 3. Besoldungsgruppe A 16 Hauptpastorin bzw. Hauptpastor - im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost – Pröpstin bzw. Propst	Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt Landesjugendpastorin bzw. Landesjugendpastor - als Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene - Leiterin bzw. Leiter des Werks für Kirchen- und Gemeindeentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Leiterin bzw. Leiter des Arbeitsbereichs Seelsorge und Beratung 2. Besoldungsgruppe A 15 sowie eine nichtruhegehaltfähige widerrufliche monatliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16 Leitende Pastorin bzw. Leitender Pastor des Hauptbereichs 3. Besoldungsgruppe A 16 Hauptpastorin bzw. Hauptpastor - im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost – Pröpstin bzw. Propst
---	---

Studiendirektorin bzw. Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar Leiterin bzw. Leiter des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit Kommunikationsdirektorin bzw. Kommunikationsdirektor 4. Besoldungsgruppe B 3 Landespastorin bzw. Landespastor 5. Besoldungsgruppe B 4 Bischöfin bzw. Bischof im Sprengel 6. Besoldungsgruppe B 6 Landesbischöfin bzw. Landesbischof	Studiendirektorin bzw. Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar <u>Direktorin bzw. Direktor des Ökumenewerks der Nordkirche</u> Kommunikationsdirektorin bzw. Kommunikationsdirektor 4. Besoldungsgruppe B 3 Landespastorin bzw. Landespastor 5. Besoldungsgruppe B 4 Bischöfin bzw. Bischof im Sprengel 6. Besoldungsgruppe B 6 Landesbischöfin bzw. Landesbischof
Pfarrdienstausbildungsgesetz	Artikel 9
	Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes
§ 13 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters oder des Gesundheitszustands, kann ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis gemäß § 8 PfarrdienstnachqualifizierungsGVO vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 3, 183) in der jeweils geltenden Fassung begründet werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf mit Ausnahme von § 15 entsprechend Anwendung.	§ 13 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters oder des Gesundheitszustands, kann ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis gemäß § 8 PfarrdienstnachqualifizierungsGVO vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 3, 183) in der jeweils geltenden Fassung begründet werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf mit Ausnahme von § 15 <u>Nummer 1 und 2</u> entsprechend Anwendung.



I. Stellungnahme

Artikelgesetz ☐	Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Eingang	04.09.2025
Zuständige*r Referent*in im LKA	Ephraim Luncke
Stellungnahme	

***Einschätzung und Stellungnahme der Pastor*innenvertretung
der Nordkirche***

Vorhaben
Die Pastor*innenvertretung ist gebeten, eine Stellungnahme zu dem Artikelgesetz, dem Vierten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften einzubringen. Die Änderungen betreffen: 1. Die gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastor*innen in den ersten Amtsjahren 2. Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz 3. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz 4. Das Pröpste-gesetz 5. Das Personalplanungsförderungsgesetz 6. Das Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz 7. Das Kirchengesetz betreffend den Anschluss deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins 8. Das Kirchenbesoldungsgesetz



Die Änderung des Artikelgesetzes betrifft im Wesentlichen den pastoralen Dienst. Daher ist die Relevanz für die PV sehr hoch.

Die Beurteilung orientiert sich zum einen an fachlich-inhaltlichen Kriterien des Pastorenvertretungsgesetzes (PastVG), die die Auswirkungen auf den Beruf und die Ausbildung der Pastor*innen in den Blick nehmen und zum anderen an der konkreten Ausformulierung der einzelnen Artikel mit Stand vom 04.09.25.

Die folgenden Punkte benennen zentrale Aspekte des aktuellen Änderungsvorhabens.

Stellungnahme

Artikel 1:

Der Artikel bestimmt die Fortbildungen der Pastor*innen in den ersten Amtsjahren (FEA) beim Übergang vom Vikariat auf die erste Pfarrstelle.

§16 regelt Anzahl und Inhalt der Fortbildung der FEA, die in den weiteren Paragraphen näher erläutert werden. Dabei fällt schnell ins Auge, dass die Pastor*innen zur Probe (PiP) durch die reine Anzahl der verpflichtenden Bestandteile und dem gesetzlich zustehenden Urlaubsanspruch (bzw. freien Wochenenden) bis zu 93 Tage im ersten Amtsjahr¹ nicht in der Kirchengemeinde vor Ort sind. Das ist am Beginn der ersten Amtszeit, die von Eingewöhnung und Anfängen geprägt ist, ein erheblicher Zeitfaktor, der nicht nur zu Belastungen des PiP sondern auch in der Kirchengemeinde zu Irritationen führen kann. Daraufhin sollte das Gesetz noch einmal angesehen werden und nach möglichen zeitlichen Entzerrungen betrachtet werden.

Die in §17 eingefügte Fortbildungsberatung wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist darauf zu achten, dass den PiP genügend Möglichkeit zur eigenen Entwicklung und Ausgestaltung des Pfarrdienstes gegeben wird. Die inhaltlichen Hilfen aus dem Pastoralkolleg sollten als Anregung anzusehen sein. Eine wie auch immer geartete Vermischung der Dienstaufsicht (pröpstliche Person und Pastoralkolleg) wie es durch die Verbindung der §§ 17(2) und 22 leicht entstehen kann, ist auszuschließen.

¹ Im ersten Jahr: 2x einwöchige Pflichtkurse (10 Tage); mind. 2x Wahlkurse, da sich danach am Ende des Jahres weitere Kurse ergeben können (10 Tage); 4x Studientage (4 Tage); 6x Gruppensupervision (mit An- und Abfahrt auch ein Tag = 6 Tage); mind. 5x Coachingsitzungen (mit An- und Abfahrt auch ein Tag = 5 Tage). Hinzu kommen Urlaub (44x Tage) und freie Wochenenden (max. 14 Tage). Daraus ergibt sich, dass die PiP an bis zu 93 Tagen im ersten Amtsjahr nicht in ihren Gemeinden sind.



Die PV sieht die Gefahr, dass der Artikel 1 mit seinen zeitintensiven Anforderungen und den Erwartungen der Kirchengemeinden Berufsanfänger*innen an die Belastungsgrenze bringen kann. Gleichzeitig ist die Dienstaufsicht noch klarer zu trennen. Zumal nicht deutlich ist, wer am Ende der Probezeit die Empfehlung auf Übernahme ausspricht.

Artikel 2:

Der Artikel verändert das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz, welches seinerseits ganz unterschiedliche Regelungen aus dem Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) näher fasst.

Mit §8 wird die Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes aus dem §25 PfdG.EKD näher bestimmt. Hier geht es zunächst um die formale Übertragung eines Predigttauftrages. Unklar bleibt das Ziel dieser Regelung. Konkret ist der PV nicht bekannt, dass es hier in der Vergangenheit zu Konflikten kam, die nun behoben werden sollen.

Mit §8 (7) wird geregelt, dass der neue § 25 (2a) PfdG.EKD, der den Gesundheitsschutz im Pfarrberuf zum Ziel hat und eine mögliche Dienstbeschreibung (Abs. 3), durch Rechtsverordnung zu regeln ist. Die PV begrüßt eine solche Regelung und hofft, dass sie so offen gestaltet wird, dass sie die sehr unterschiedlichen Arbeitsweisen von Pastor*innen berücksichtigt.

Die Änderungen in §17 (Unterhalt) und §20 (Vorläufige Untersagung der Dienstaussübung) werden zur Kenntnis genommen.

Die Änderung in §27(2) betreffen die Nordschleswigsche Gemeinde. Der letzte Satz im neu einzuführenden Absatz ergibt keinen Sinn: „*Sie werden durch die mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten nach Satz 2 beauftragt ist, in ihr Amt eingeführt.*“ **Besser:** „Sie werden durch die **nach Satz 2** mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten, in ihr Amt eingeführt.“

Die Änderung von §30 betrifft die §§79/80 PfdG.EKD, welche die Versetzung bei einer nachhaltigen Störung im Blick haben. Diese Artikel aus dem PfdG.EKD werden seitens der PV aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Dem Grunde nach handelt es sich hier um ein Verfahren, mit dem Betroffene unzulässig bedroht werden können, da sie keine nachprüfbare Verteidigungsmöglichkeit erhalten. Dieses Verfahren findet sich unserer Kenntnis nach nur im kirchlichen Bereich. Es ermöglicht Versetzungen, die in einem klar geordneten Disziplinarverfahren keine Aussicht auf Erfolg hätten.

Eine einheitliche Stellungnahme zu diesem Artikel lässt sich durch die sehr unterschiedlichen Themen nicht treffen. Allerdings nimmt die PV die Möglichkeit wahr, insbesondere auf die Gefahren der durch nichts zu rechtfertigenden Versetzungsmöglichkeit hinzuweisen, wie sie durch §§79.80 PfdG.EKD ermöglicht wird. Hier sollte auch durch das PfdGErgG keine Näherfassung erfolgen.



Artikel 3:

Der Artikel nimmt Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG) vor.

Zu §3(3) keine Anmerkungen.

Zu §4 (Verzicht auf Ausschreibung). Es werden die Voraussetzungen genannt, um auf eine Ausschreibung zu verzichten. Dabei ist bei Verzicht auf Wahl oder Berufung eine Zweidrittel Mehrheit des Besetzungsgremiums erforderlich. Mit dem neuen Absatz 7 sollen die Absätze 4-6 bei einer erneuten Berufung keine Anwendung finden. Es fragt sich dann allerdings, wer mit welchen Mehrheitsverhältnissen einer erneuten Berufung zustimmt.

§5 (Bewerbungsrecht) schafft mit dem neuen Absatz 4 eine neue Form des Bewerbungsrechtes. Ein berufener Stelleninhaber mit einem Pfarrdienstverhältnis auf Zeit kann in begründeten Ausnahmefällen in ein reguläres Bewerbungsrecht wechseln.

Die PV fragt an, wie nach §4 (7) erneute Berufungen durchgeführt werden.

Artikel 4:

Der Artikel nimmt Änderungen am PröpsteG vor.

Die PV stimmt dem zu.

Artikel 5:

Der Artikel nimmt Änderungen am Personalplanungsförderungsgesetz (PersPFG) vor. Die PV stimmt der Änderung in Absatz 7 zu.

Artikel 6:

Die PV nimmt die Änderungen des KirchenbeamtenG zur Kenntnis.

Artikel 7:

Der Änderung im Kirchengemeindeanschlussgesetz (KGAnG) stimmt die PV zu.

Artikel 8:

Den Änderungen des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) stimmt die PV ausdrücklich zu.

Artikel 9:

Den Änderungen des Pfarrdienstausbildungsgesetzes (PfDAG) wird zugestimmt.



Fazit

Die Pastor*innenvertretung / Schwerbehindertenvertretung stimmt den **Artikeln 4 bis 9** im Wesentlichen zu.

Dem **Artikel 1** kann die Pastor*innenvertretung / Schwerbehindertenvertretung in der jetzigen Form nicht zustimmen, da er die PiPs mit seinen zeitintensiven Anforderungen und den Erwartungen der Kirchengemeinden, Berufsanfänger an die Belastungsgrenze bringen kann. Gleichzeitig ist die Dienstaufsicht noch klarer zu trennen. Es wird nicht deutlich, wer am Ende der Probezeit bei der Empfehlung auf Übernahme mitwirkt.

Dem **Artikel 2** kann die Pastor*innenvertretung / Schwerbehindertenvertretung nur eingeschränkt zustimmen.

- §8(7) wird in der Erwartung zugestimmt, dass die individuellen Pfarrpersonen mit den je eigenen Stärken Schwerpunkt in ihrer Arbeit setzen können.
- §27(2) sollte redaktionell überarbeitet werden (s.Stellungnahme).
- In §30 wird aus grundsätzlichen Erwägungen die Gefahr des Missbrauchs gesehen.

Aus dem **Artikel 3** ergibt sich für die Pastor*innenvertretung / Schwerbehindertenvertretung die Frage nach der formalen Durchführung von Verlängerungen bei Berufungen.

Konkrete Veränderungsvorschläge

Im Einzelnen s. Stellungnahme.

Körchow, den 06. Oktober 2025

Pastor Axel Prüfer

(Vorsitzender der Pastor*innenvertretung)

Pastor Bernd Böttger

(Gf. Pastor*innenvertretung und
Vertrauensmann der
Schwerbehindertenvertretung)



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Landeskirchenamt Kiel
Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht (DAR)
Herrn Ephraim Luncke
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Nele Bastian**

Dezernat Leitung

Durchwahl +49 431 9797-650
E-Mail geschlechtergerechtigkeit@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen Az. GG
Datum Kiel, 18. Oktober 2025

Betreff: Stellungnahme zur Vorlage eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Luncke,

die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vorlage *eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften* nehme ich hiermit gern wahr.

Zu zwei Aspekten in der Begründung der Vorlage erlaube ich mir folgende Anregungen:

- *Zu Artikel 1 Änderung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren:*

Die Teilnahme an den verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen wird für alle Pfarrpersonen gleich geregelt und wirkt sich hinsichtlich der zeitlichen Bindung und beruflichen Belastung eben auch auf alle Menschen jeden Geschlechts aus. Allerdings gibt es Ausnahmeregelungen, sodass einzelne Bestandteile auf Antrag erlassen werden können (vgl. §16), wenn etwa Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige betreut werden. Die Chance, sich gleichwertige Vorkenntnisse aus früheren Berufstätigkeiten anerkennen zu lassen, kann zudem unnötige Belastungen vermeiden, sodass die Personen nicht nochmal Inhalte durchlaufen müssen, die ihnen nachweislich bereits eigen sind. Hiervon können insbesondere Personen mit nicht-linearen Erwerbsbiografien profitieren, die vor ihrem Probendienst bereits andere berufliche oder anderswo relevante Erfahrungen gesammelt haben, da so die Fortbildungsmaßnahmen an ihre individuellen Kenntnisse angepasst werden können. Durch die Möglichkeit des Erlassens bestimmter Bestandteile tragen diese Regelungen der weiterhin ungleichen Verteilung von Care-Arbeit Rechnung und können insbesondere Frauen indirekt entlasten.

- *Zu Artikel 3 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetz und Artikel 4 Änderung des Propsteigesetzes*

In diesen beiden Artikeln schlage ich, eine Ergänzung unter § 5 Ausschreibung oder unter § 6 Bewerbungen vorzunehmen. Diese Ergänzung sollte eine Erläuterung enthalten, welche Unterlagen Teil des Verfahrens sind. Ich empfehle bereits auf dieser gesetzlichen Ebenen klarzustellen, dass zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Bewerbungen und zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit mindestens das Motivationsschreiben und ein tabellarischer Lebenslauf zu den üblichen Bewerbungsunterlagen zählen. Zudem sollte hier beschrieben werden, dass diese Unterlagen der Bewerbungskommission und den Entscheidungsträger*innen sowie gegebenenfalls Wahlberechtigten im Bewerbungsprozess zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Benennung würde die Transparenz des Verfahrens für die Bewerbenden erhöhen und die Verfahrenssicherheit für die Verantwortlichen stärken.

Für das Vorhaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Herzliche Grüße
Nele Bastian

I. Prüfverfahren GFA

RVO	☐	Viertes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Gesetzesvorhaben	☒	
Eingang		04.09.2025
Zuständige Referent*in im LKA		Ephraim Luncke
Stellungnahme JuNo	☒	
Prüfverfahren NKJV	☐	

***Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung
der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung***

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
Das Vierte Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften nimmt Anpassungen im Dienstrecht von Pastor*innen der Nordkirche vor. Diese umfassen unter anderem unter Artikel 1 konkretere Regelungen für den Probendienst von Pastor*innen und die damit verbundenen Fortbildungs- und Supervisionsnachweise, sowie unter Artikel 2 unter anderem Ergänzung zur Wahrnehmung des geordneten Dienstes von Pastor*innen und unter Artikel 3 ff unter anderem Regelungen zur Besetzung von Pfarrstellen.
Betroffene Gruppen junger Menschen
○ Angehende Pfarrpersonen im Probendienstverhältnis
Betroffene Lebensbereiche
• Bildung und Erziehung • Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung
Erwartete Auswirkungen
Die hier vorgenommenen Erweiterungen und Änderungen der Artikel 1 bis 9 betreffen ausschließlich Personen im Pfarrdienstverhältnis. Vor allem Pastor*innen im Probendienstverhältnis sind von diesen Änderungen betroffen, da gerade unter Artikel 1 weitreichendere Anpassungen getroffen werden sollen, die konkreter u.A. den Umfang der Fortbildungen und Gruppensupervisionen in den ersten Amtsjahren regeln. Die direkten Auswirkungen auf junge Menschen außerhalb der Gruppe der Probendienstler*innen sind als gering einzuschätzen.
Anmerkungen und Hinweise
Die Mitglieder des GFA haben sich die Frage gestellt, wie und auf welche Art und Weise Pfarrpersonen im Probendienstverhältnis im Entstehungsprozess der Erweiterungen insbesondere zu Artikel 1 beteiligt gewesen und befragt worden sind. Ein begleitender Text zur Entstehung der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen lag nicht vor, wäre unsererseits aber wünschenswert gewesen.

Konkrete Veränderungsvorschläge